



Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen

**Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und
seiner Ausschüsse
in der Zeit vom 03.10.2016 – 23.10.2016**

Bauausschuss

Dienstag, den 11. Oktober 2016, 15.00 Uhr

Bauausschuss

Dienstag, den 18. Oktober 2016, 15.00 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, den 19. Oktober 2016, 15.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden **öffentlichen** Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 21.09.2016
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Inhalt

Vorbescheidverfahren für das Grundstück Am	
Mainflecklein in Bayreuth	2
Fahrradversteigerung	2
Standesamtliche Nachrichten	
vom 05.09.2016 bis 25.09.2016	3
Einziehung von Teilflächen einer Ortsstraße und eines beschränkt-öffentlichen Weges sowie eines Teilstückes eines öffentlichen Feld- und Waldweges ..	4
Überwinterung von Igelrn	4
Ablagerung von Gartenabfällen in der freien Natur ...	5
Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe	6
Feiertagsregelung der Müllabfuhr zum „Tag der deutschen Einheit“ 2016	6
Bayreuther Energiespartatgeber	7
Fällen von Bäumen im Gebiet der Stadt Bayreuth	8

Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein **25-jähriges** Dienstjubiläum wurden

- Herr Gert Böhner, Stadtbauhof,
- Frau Oberstudienrätin Christine Eisentraut,
- Frau Oberstudienrätin Jutta Lehner,
- Herr Verwaltungsobersekretär Jürgen Müller

von Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe geehrt.

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Bekanntmachungen

Vorbescheidverfahren gemäß Art. 71 Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Am Mainflecklein in Bayreuth

Im Rahmen des Vorbescheidverfahrens für das Grundstück Am Mainflecklein (Flur-Nr. 1177/2, 1177/4, 1475/10 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 BayBO bekannt gemacht, dass der Vorbescheidantrag (Eingangsvermerk vom 11.02.2016/zuletzt ergänzt am 23.08.2016) für den Neubau eines Wohn- und Bürogebäudes mit Bescheid vom 21.09.2016 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 71 BayBO zugelassen worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass der Vorbescheid zu erteilen war (Art. 71 BayBO).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Der Vorbescheid kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921 / 25-1463) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeam-

ten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bayreuth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bayreuth, den 30.09.2016
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Fahrradversteigerung

Am Donnerstag, den 13. Oktober 2016, werden vom städt. Fundbüro Fundfahrräder, darunter auch Fahrräder für Bastler, öffentlich gegen Barzahlung versteigert.

Von 12:00 bis 13:00 Uhr ist eine Besichtigung der Fahrräder möglich.

Die Versteigerung beginnt um 13:00 Uhr im Hans-Walter-Wild-Stadion, Tribünenseite, Einfahrt Stadionparkplatz (Johann-Sebastian-Bach-Straße) von Friedrich-Ebert-Straße aus. (Bitte folgen Sie der Beschilderung.)

Bayreuth, den 25.08.2016
STADT BAYREUTH

Referat für Personal, Recht,
öffentliche Sicherheit und
Ordnung:
gez. i.V. Thomas Ebersberger gez. U. Pfeifer
2. Bürgermeister Stadtdirektor

Standesamtliche Nachrichten vom 05.09.2016 bis 25.09.2016

Eheschließungen und Lebenspartnerschaften

26.08.2016: Andreas Oetterer mit Lisa Karin Raps, beide wohnhaft in Bayreuth, Bauernhöfen 14

02.09.2016: Michael Schäffers mit Daniela Sandra Eggmaier-Huff geb. Eggmaier, beide wohnhaft in Bayreuth, Funckstr. 14

09.09.2016: Andreas Manuel Keil mit Franziska Ulrike Bär, beide wohnhaft in Bayreuth, Matzenbergweg 1

16.09.2016: Thomas Karl-Heinz Keller mit Madeleine Silke Aepfelbach, beide wohnhaft in Bayreuth, Lise-Meitner-Platz 7

16.09.2016: Denis Wessner mit Christine Kujat, beide wohnhaft in Bayreuth, Äußere Badstr. 16

21.09.2016: Roman Gerstner mit Julia Herrmannsdörfer, beide wohnhaft in Bayreuth, Hühlweg 37

Geburten

Annabell Geier, geb. am 01.08.2016, Eltern: Florian Karl Geier und Nicole Geier geb. Brückner, beide wohnhaft in Neudrosenfeld, Am Bahndamm 22, Krs. Kulmbach

Leonie Heckel, geb. am 23.08.2016, Eltern: Alfred Friedrich Heckel und Julia Heckel geb. Nachtmann, beide wohnhaft in Speichersdorf, Hopfengarten 7, Krs. Bayreuth

Valentina Zeilmann, geb. am 18.08.2016, Eltern: Bernd Gerhard Zeilmann und Renate Hildegund Zeilmann geb. Schwarz, beide wohnhaft in Ahorntal, OT Körzendorf 4, Krs. Bayreuth

Katharina Carmen Braunreuther, geb. am 30.08.2016, Eltern: Georg Michael Braunreuther geb. Haagen und Claudia Anni Braunreuther, beide wohnhaft in Kemnath, OT Kaibitz 6, Krs. Tirschenreuth

Ayaz Çakmak, geb. am 22.08.2016, Eltern: Ufuk Çakmak und Semiramis Çakmak geb. Yıkar, beide wohnhaft in Bayreuth, Donaust. 23

Lena Hagen, geb. am 22.08.2016, Eltern: Florian Michael Hagen und Annika Hagen geb. Köhler, beide wohnhaft in Bayreuth, Colmdorf 4

Emelie Merle Oechsle, geb. am 23.08.2016, Eltern: Oliver Oechsle und Ilka Altenstädter, beide wohnhaft in Bayreuth, Stuckbergstr. 1

Filip Ender, geb. am 08.09.2016, Eltern: Patrick Wolfgang Ender und Madelaine Ender geb. Opitz, beide wohnhaft in Weidenberg, Eichendorffring 19, Krs. Bayreuth

Paul Adamczyk, geb. am 09.09.2016, Eltern: Carsten Adamczyk und Manuela Roswitha Adamczyk geb. Haberberger, beide wohnhaft in Schnabelwaid, OT Schönfeld 7, Krs. Bayreuth

Aya Bousfia, geb. am 08.09.2016, Eltern: El Habib Bousfia und Salima El Bali, beide wohnhaft in Speichersdorf, Weidener Straße 24, Krs. Bayreuth

Collin Popp, geb. am 10.09.2016, Eltern: Michael Popp und Nadine Klaudia Popp, geb. Pohl, beide wohnhaft in Kirchenlamitz, Fuchsmühlweg 4, Krs. Wunsiedel i.Fichtelgebirge

Maximilian Spiske, geb. am 11.09.2016, Eltern: Oliver Ernst Maria Spiske und Angela Christine Spiske, geb. Klein, beide wohnhaft in Bindlach, Am Gries 9, Krs. Bayreuth

Leo Henry Fuchs, geb. am 08.09.2016, Eltern: Alexander Fuchs und Katharina Hildegund Hattel, beide wohnhaft in Hollfeld, OT Drosendorf, Nr. 9 A, Krs. Bayreuth

Sterbefälle

Michael Kurt Lingnau, geb. am 29.08.1949, verst. am 17.08.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Moritzhöfen 21 A
Helmut Johann Pörner, geb. am 30.03.1952, verst. am 30.08.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Riedelsberger Weg 13 C

Elisabeth Weidenhammer geb. Zorzytzki, geb. am 14.10.1946, verst. am 31.08.2016, zuletzt wohnhaft in Hummeltal, OT Röthelbach 1, Krs. Bayreuth

Hans Dietmar Wallsteiner, geb. am 31.10.1954, verst. zwischen dem 21.07.2016 und dem 09.08.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Bamberger Straße 64 C

Berthold Walter Weise, geb. am 14.01.1960, verst. am 08.09.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Graf-Berthold-Straße 15

Wilhelm Heinrich Alfred Münch, geb. am 19.02.1927, verst. am 23.08.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Hübschstraße 6

Rudolf Josef Donat, geb. am 24.05.1935, verst. am 08.09.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Eubener Str. 38

Angela Anna Obst geb. Seidel, geb. am 21.06.1930, verst. am 09.09.2016, zuletzt wohnhaft in Bindlach, OT Bindlacher Berg, Goldkronacher Str. 8, Krs. Bayreuth

Kristian Martin Steinbach, geb. am 22.10.1983, verst. zwischen dem 15.08.2016 und dem 16.08.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Friedrich-von-Schiller-Straße 27

Meta Wolf geb. Held, geb. am 02.10.1927, verst. am 02.09.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Eichelweg 11

Anna Margareta Rieß geb. Kolb, geb. am 22.07.1925, verst. am 12.09.2016, zuletzt wohnhaft in Bindlach, OT Bindlacher Berg, Goldkronacher Str. 8, Krs. Bayreuth

Bekanntmachungen

Einziehung von Teilflächen einer Ortsstraße und eines beschränkt-öffentlichen Weges sowie eines Teilstückes eines öffentlichen Feld- und Waldweges

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (Bay RS 91-1-I) hat der Bauausschuss des Stadtrates Bayreuth in der Sitzung am 05.06.2015 beschlossen:

Einziehung gem. Art. 8 BayStrWG:

- Teilfläche Ortsstraße „Wichernstraße“
(Fl. Nr. 1810/21 Gmkg. Bayreuth)
- Teilstücke öffentlicher Feld- und Waldwege „Linke und Rechte Berggasse“
(Teilfläche Fl. Nr. 535 und 535 Gmkg. Laineck)
- Teilfläche beschränkt-öffentlicher Weg (Platz) „Parkplatz Krankenhaus“
(Fl. Nr. 1059/2 Gmkg. Bayreuth)
- Teilfläche beschränkt-öffentlicher Weg (Platz) „Parkplatz Drossenfelder Straße“
(Fl. Nr. 3641 Gmkg. Bayreuth)

Auf die Absicht der Einziehung wurde im Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 9 vom 27.05.2016 hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungs-

gericht, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bayreuth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007, GVBl. 2007, S. 390, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayer. Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Bayreuth, den 30.09.2016
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Stadtbaureferat:
gez. H.-D. Striedl
Ltd. Baudirektor

Überwinterung von Igel

Besonders im Herbst sehen wir die Igel oft in den Abendstunden. Bis die Temperaturen dauerhaft um den Gefrierpunkt liegen, sind die Igel auf Nahrungssuche, um sich den nötigen Fettvorrat für den bald anstehenden Winterschlaf anzufressen.

Manchmal werden dann die Igel in menschliche Obhut genommen, versorgt, gepflegt und gefüttert. Bei diesen Bemühungen, den Igel vor einem möglichen winterlichen Hungertod zu bewahren, wird meist nicht daran gedacht, dass der Igel zwar von Menschen besiedelte Gebiete als Lebensraum bevorzugt, aber dennoch ein Wildtier geblieben ist.

Nach dem Naturschutzrecht gehören die Igel zu den besonders geschützten Tierarten. Diesen darf unter anderem weder nachgestellt werden noch dürfen sie gefangen, verletzt oder getötet werden. Nach § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz ist es jedoch zulässig, verletzte oder kranke Tiere auf-

zunehmen, um sie gesund zu pflegen. Diese Tiere sind aber unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie sich dort selbstständig erhalten können.

Die Aufnahme von Igel ist also nur bei schwer verletzten oder stark untergewichtigen Tieren sinnvoll. Igel mit einem Gewicht unter 400 g sollten keinesfalls vor Anfang November aufgenommen werden, da es ihnen bis dahin immer noch möglich ist, sich genügend Winterspeck anzufressen. Dem Igelbestand nützt vor allem, wenn ausreichend große und artgemäße ausgestattete Lebensräume in der freien Landschaft, aber auch in Grün- und Gartenanlagen erhalten oder neu geschaffen werden.

In den Hausgärten kann jeder Einzelne bei Beachtung folgender Gesichtspunkte Igel helfen:

- Verwendung einheimischer Pflanzenarten, wenn möglich

Bekanntmachungen

- Blumenwiese anstelle von Einheitsrasen.
- Nicht alles Herbstlaub beseitigen, denn Igel benötigen es für ihre Winterquartiere. Ein über mehrere Jahre liegende- bliebener Reisighaufen, mit Laub überschichtet, bietet einen attraktiven Schlafplatz für den Igel.
 - Wenn schon Schneckenbekämpfung unbedingt notwendig ist, soll diese nicht mit Gift erfolgen, sondern mit umweltfreundlicheren Methoden, wie z. B. Bierfallen oder Schneckenzaun, denn Schnecken sind eine wichtige Nahrungsquelle für Igel.
 - Generell sollte im Garten auf Pflanzenschutzmittel verzichtet werden.

- Gartenzäune sollen so gebaut werden, dass Igel darunter durchschlüpfen können.

Bayreuth, den 26.09.2016
STADT BAYREUTH

Umwelt- u. Verkehrsreferat sowie Meldewesen:
gez. L. Tyll
Verwaltungsdirektor

Ablagerung von Gartenabfällen in der freien Natur

Bei der Stadt Bayreuth gehen immer wieder Beschwerden darüber ein, dass Gartenabfälle, insbesondere aus Grundstücken in Ortsrandlage, widerrechtlich auf angrenzende Außenbereichsgrundstücke verbracht und dort abgelagert werden. Dabei bieten solche Ablagerungen, von denen durch verrottendes Gras und Laub auch noch Gerüche ausgehen können, alles andere als einen schönen Anblick.

Gartenabfälle unterliegen wie andere Abfälle, z. B. Hausmüll, hausmüllähnliche Abfälle, Sperrmüll u. ä., den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Demnach dürfen Gartenabfälle nur in zugelassenen Anlagen und Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Insbesondere die Beseitigung in Gewässernähe bzw. das Einbringen in Gewässer ist strikt zu vermeiden. Ein Verstoß hiergegen erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Stadt Bayreuth tut alles, um den Gartenbesitzern eine möglichst einfache und geordnete Entsorgung der pflanzlichen Abfälle aus ihren Hausgärten zu ermöglichen:

- Bei Kompostierung auf dem eigenen Grundstück gewährt die Stadt einen Nachlass von 16 bis 18 % auf die jährliche Abfallgebühr.
- An den Kompostplätzen am Buchstein und am Bindlacher Berg kann einmal pro Monat bis zu 1 m³ locker geschichtetes Material kostenlos abgegeben werden. Größere Mengen werden gegen Entgelt angenommen.
- Im Frühjahr und Herbst besteht die Möglichkeit, bis zu 2 m³ locker geschichtete holzige Gartenabfälle an vorgegebenen Sammelstellen im Stadtgebiet von Bayreuth kostenlos abzugeben.

- An den Sammeltagen im Frühjahr und Herbst werden an den Kompostplätzen am Buchstein und am Bindlacher Berg Gartenabfälle kostenlos in jeder Menge angenommen. Gewerbebetriebe dürfen nur in haushaltsüblichen Mengen anliefern.
- Gartenabfälle können bis zu einer Menge von 0,5 m³ kostenlos im städtischen Wertstoffhof, Drossenfelder Str. 4, abgeliefert werden.

Außerdem dürfen pflanzliche Abfälle, insbesondere Laub, Gras und Moos, auch auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, zur Verrottung gebracht werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass eine Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.

Weitere Informationen finden sich in der städtischen Abfallfibel, im Internet unter www.abfallberatung.bayreuth.de oder beim städtischen Abfallberater, Telefon 0921/ 25-1844.

Die Stadt Bayreuth appelliert an ihre Bürgerinnen und Bürger, diese Angebote anzunehmen und damit mitzuhelfen, die stadtnahen Wälder und Fluren von widerrechtlichen und unschönen Gartenabfallablagerungen zu verschonen.

Bayreuth, den 22.09.2016
STADT BAYREUTH

Umwelt- und Verkehrsreferat sowie Meldewesen:
gez. L. Tyll
Verwaltungsdirektor

Bekanntmachung

Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Aufgrund der beginnenden Heizperiode und der somit erfahrungsgemäß zunehmenden Anzahl von Beschwerden über Rauch- und Geruchsbelästigungen weist die Stadtverwaltung Bayreuth auf folgendes hin:

Beim Verbrennen von lackierten, lasierten, mit Kunststoff beschichteten oder mit Schutzmitteln gegen Pilz- und Schädlingsbefall behandelten Hölzern sowie von Spanplatten werden akut giftige und krebserregende Stoffe wie Salzsäuredämpfe, Dioxine und Furane freigesetzt. Diese Materialien dürfen daher in den üblicherweise zur Gebäudeheizung verwendeten Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nicht eingesetzt werden. Des Weiteren führt das Verbrennen von derartig behandelten Hölzern zu einer nicht selten erheblichen Belästigung der Umgebung durch Geruch und Rauch.

Zum Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen dürfen kleinere Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) z.B. nur mit

- Steinkohlen, nicht pechgebundenen Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks
- Braunkohlen, Braunkohlenbriketts, Braunkohlenkoks
- Brenntorf, Presslinge aus Brenntorf
- Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts nach DIN EN 1860, Ausgabe September 2005
- naturbelassenem stückigen Holz einschließlich anhaftender Rinde beispielsweise in Form von Scheitholz und Hack-schnitzeln sowie Reisig und Zapfen
- Presslingen aus naturbelassenem Holz in Form von Holz-briketts entsprechend DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996, oder in Form von Holzpellets nach den brennstofftech-

nischen Anforderungen des DINplus-Zertifizierungsprogramms „Holzpellets zur Verwendung in Kleinfeuerstätten nach DIN 51731-HP5“, Ausgabe August 2007, sowie andere Holz-briketts oder Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität

betrieben werden. Die Feuerungsanlage muss nach den Angaben des Herstellers für den jeweiligen Brennstoff geeignet sein. Die Errichtung und der Betrieb haben sich nach den Vorgaben des Herstellers zu richten.

Mit Neufassung der 1. BImSchV vom 26. Januar 2010 wurden für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nenn-wärmeleistung von 4 kW oder mehr, ausgenommen Einzel-raumfeuerungsanlagen, Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid, gestuft nach Inbetriebnahmezeitpunkt, eingeführt. Auch sind diese Feuerungsanlagen vom Bezirksamtsleiter regelmäßig zu überwachen. Für bestehende Feuerungsanlagen wurden Übergangsfristen eingeführt.

Weitere Informationen erhalten Sie von dem jeweils zustän-digen Bezirksamtsleiter oder von der Stadt Bay-reuth, Amt für Umweltschutz, unter den Telefonnummern 25-1385 oder 25-1118.

Bayreuth, den 22.09.2016
STADT BAYREUTH

Umwelt- und Verkehrsreferat sowie Meldewesen:
gez. L. Tyll
Verwaltungsdirektor

Feiertagsregelung der Müllabfuhr zum „Tag der deutschen Einheit“ 2016

Am Montag, 03.10.2016, fällt die Müllabfuhr aus. Der Abfuhr-plan wird deshalb wie folgt geändert:

Die Entleerung der 80-l-, 120-l-, 240-l-Restmüllbehälter so-wie der 1,1-cbm- und der 4,4-cbm-Müllgroßcontainer von Montag, 03.10.2016, bis Freitag, 07.10.2016, findet jeweils einen Tag später als sonst üblich statt. Letzter Abfuhrtag ist Samstag, 08.10.2016.

Die Abholung der blauen Papiertonne verschiebt sich um jeweils einen Tag.

In der Abfallfibel 2016, die Ende vergangenen Jahres kos-

tenlos an alle Haushalte verteilt wurde, sind die durch Feier-tage geänderten Abfuhrtermine bereits berücksichtigt. Die Abfuhrtermine für Biomüll, Restmüll, gelbe Säcke und blaue Tonne können auch im Internet unter www.abfallberatung.bayreuth.de nachgelesen werden.

Bayreuth, den 06.09.2016
STADT BAYREUTH

Stadtbauhof

Bekanntmachung

Bayreuther EnergiesparRatgeber

Hinweise zur Ermittlung und Bewertung des Heizenergieverbrauchs sowie Fördermaßnahmen

Durch die ständig steigenden Energiepreise wird es auch für den Einzelnen immer interessanter, zur Schonung des eigenen Geldbeutels den Energieverbrauch zu senken. Gleichzeitig reduziert sich durch Energieeinsparmaßnahmen der Ausstoß des Treibhausgases Kohlendioxid.

Grundlage zur Abschätzung von möglichen Energiesparmaßnahmen ist die Ermittlung des tatsächlichen Energieverbrauchs, der Vergleich mit Verbrauchskennwerten und die anschließende Beurteilung.

Damit Immobilienbesitzer und Mieter ihren Energieverbrauch selbst beurteilen können, bietet die Stadt Bayreuth in ihrem Internetangebot bereits seit längerer Zeit diverse Energie- und Stromsparratgeber an.

Mit dem HeizCheck-Online lassen sich beispielsweise Heizenergieverbrauch und Heizkosten anhand einer Heizkostenabrechnung selbst überprüfen. Zeigt das Ergebnis einen zu hohen Verbrauch, können Sanierungsmaßnahmen notwendig und sinnvoll sein. Bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen helfen dann unabhängige Energieberater. Der Staat, vertreten durch das Bundesamt für Wirtschaft, fördert diese Vor-Ort-Beratung mit einem Zuschuss. Nähere Informationen unter www.bafa.de.

Insgesamt werden auf den Bayreuther Internetseiten nachfolgende durch das Bundesumweltministerium geförderte Ratgeber und Informationen kostenlos bereitgestellt.

Online-EnergieSparRatgeber:

- HeizCheck-Online (Überprüfung des Heizenergieverbrauchs und der Heizkosten)
- Beispiele gelungener Modernisierungsmaßnahmen
- Energiesparkonto (Überblick über den eigenen Energie- und Wasserverbrauch)
- FördermittelCheck (Welche Fördermittel wofür?)
- HeizkostenCheck und -vergleich (Hilfe bei Neubau oder Modernisierung)

- Hydraulischer Abgleich (Erklärung & Tipps zur richtige Abstimmung der Heizungsanlage)
- ModernisierungsCheck (Prognose zu geplanten Energiesparmaßnahmen)
- PumpenCheck (Lohnt sich der Austausch der Umwälzpumpe?)
- Rat und Tat (Branchenbuch für Modernisierer)
- SolardachCheck (Lohnt sich die Nutzung von Solarenergie?)
- ThermostatCheck (Lohnt sich der Austausch der Thermostatköpfe?)
- So sparen Sie beim Heizen und beim Stromverbrauch (Empfehlungen zum Heizkosten- u. Stromsparen)
- WärmeCheck (Wie wirtschaftlich sind Maßnahmen an der Heizungsanlage?)
- WasserCheck (Welche Möglichkeiten zum Wassersparen habe ich?)

Online-StromSparRatgeber:

- StromCheck express (Ist mein Stromverbrauch zu hoch?)
- KühlCheck (Ist der Austausch von Kühlgeräten sinnvoll?)
- PumpenCheck (Braucht meine Heizungsumwälzpumpe zu viel Strom?)

Die Ratgeber sind auf den Bayreuther Internetseiten unter www.bayreuth.de über die Rubrik „Rathaus, Bürgerservice/ Umwelt, Energie/Energie unter dem Stichwort „StromSparRatgeber“ bzw. „EnergieSparRatgeber“ zu finden.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter des Amtes für Umweltschutz unter den Telefon-Nrn. 25-1385 und 25-1118 gerne zur Verfügung.

Bayreuth, den 26.09.2016

STADT BAYREUTH

Umwelt- u. Verkehrsreferat sowie Meldewesen:
gez. L. Tyll
Verwaltungsdirektor

Bekanntmachung

Fällen von Bäumen im Gebiet der Stadt Bayreuth

Unabhängig vom zeitlichen Beseitigungsverbot des Bundesnaturschutzgesetzes (1. März bis 30. September) gilt für das Fällen von Bäumen ganzjährig die vom Stadtrat am 29.06.2005 beschlossene Baumschutzverordnung.

Danach ist der Bestand an Bäumen im Stadtgebiet innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile mit folgenden Ausnahmen geschützt.

Nicht geschützt sind

a) einstämmige Bäume mit einem Stammumfang unter 80 Zentimeter (100 Zentimeter über dem Erdboden gemessen), soweit diese nicht durch Einzelanordnung geschützt sind sowie mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn keiner der Stämme mehr als 50 Zentimeter Umfang (100 Zentimeter über dem Erdboden gemessen) aufweist,

b) Nadelbäume (mit Ausnahme von Eiben und Ginkgos), Pappeln (mit Ausnahme der Silberpappel) und Obstbäume (mit Ausnahme von Wildobstbäumen und Walnussbäumen),

c) der Baumbestand der Forstwirtschaft für forstwirtschaftliche Zwecke und der Baumbestand des Ökologisch-Botanischen Gartens der Universität Bayreuth,

d) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen,

e) Bäume in ausgewiesenen Kleingartenanlagen.

Zur Entfernung oder wesentlichen Veränderung eines geschützten Baumes ist grundsätzlich eine Befreiung der Stadt Bayreuth erforderlich. Diese Befreiung ist bei der Stadt Bayreuth rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist vom Eigentümer oder vom dinglich Berechtigten zu stellen. Den Antrag kann mit schriftlicher Einverständniserklärung des Eigentümers oder dinglich Berechtigten auch der Mie-

ter oder Pächter des Baumgrundstückes stellen. Außerdem kann der Antrag vom Eigentümer eines Nachbargrundstückes gestellt werden, wenn er die öffentlich-rechtliche Befreiung benötigt, um einen bürgerlich-rechtlichen Anspruch wirksam geltend machen zu können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Stadtgebiet Bayreuth im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebiete das Beseitigen von Bäumen außerhalb des Waldes nur mit einer Erlaubnis der Stadt Bayreuth zulässig ist.

Zuwiderhandlungen gegen die Baumschutzverordnung der Stadt Bayreuth und die Landschaftsschutzverordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen geahndet werden können.

Vollständige Verordnungstexte und Antragsformulare sind beim Amt für Umweltschutz erhältlich oder können im Internetangebot der Stadt Bayreuth (www.bayreuth.de) als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Für weitere Auskünfte und Erklärungen stehen die Sachbearbeiter des Amtes für Umweltschutz im Neuen Rathaus, 4. Stock, Zimmer 411 oder Zimmer 414, bzw. fernmündlich unter den Ruf-Nrn. 25-1368 oder 25-1388 jederzeit gerne zur Verfügung.

Bayreuth, den 26.09.2016
STADT BAYREUTH

Umwelt- u. Verkehrsreferat sowie Meldewesen:
gez. L. Tyll
Verwaltungsdirektor